

Synopse

Satzung der Stadt Wipperfürth über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege

Die Änderungen sind kursiv gekennzeichnet:

alte Fassung

§ 4 Absatz 3 Beitragshöhe

Nehmen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 2 dieser Satzung an die Stelle der Eltern treten, die Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Tagespflege in Anspruch, entfällt der Beitrag für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich ohne Beitragsbefreiung nach Satz 1 unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der jeweils höhere Beitrag zu zahlen. Dies gilt nicht bei Beitragsbefreiung im letzten Kindergartenjahr.

§ 5 Entstehung des Beitrags und Beitragszeitraum

(1) Die Beitragsschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine Tageseinrichtung oder in der Tagespflege. Sie endet bei der Betreuung des Kindes in einer Tageseinrichtung mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet. Bei der Betreuung des Kindes in Tagespflege entfällt die Beitragsschuld mit Beendigung der Tagespflege.

neue Fassung

§ 4 Absatz 3 Beitragshöhe

Nehmen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 2 dieser Satzung an die Stelle der Eltern treten, die Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Tagespflege in Anspruch, *wird der nach Abs.(1) für jedes Kind ermittelte Beitrag durch die Anzahl der insgesamt betreuten Kinder der Familie dividiert. Kinder, die gleichzeitig in der OGS betreut werden, sind mitzuzählen.*

§ 5 *Beitragszeitraum und Betreuungsumfang*

(1) Kindertagesstätten

Die Beitragspflicht besteht grundsätzlich für das gesamte Kindergartenjahr und richtet sich nach dem jeweiligen Aufnahme- und Betreuungsvertrag. Wird ein Kind im laufenden Kindergartenjahr aufgenommen, so beginnt die Beitragspflicht mit dem 01. des Monats, in den das vertragliche Aufnahmedatum fällt. Eine vorzeitige Kündigung ohne wichtigen Grund (z. B. Umzug, schwerwiegende Erkrankung) entbindet nicht von der Verpflichtung zur Beitrags-

- (2) Die Aufnahme des Kindes in eine Tageseinrichtung für Kinder erfolgt grundsätzlich zum 1. eines Monats. Mit diesem Tag beginnt die Beitragspflicht. Sollte in begründeten Ausnahmefällen eine Aufnahme zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, so ist für den Monat der volle Beitrag zu zahlen.
- (3) Die Aufnahme des Kindes in eine Tageseinrichtung für Kinder erfolgt grundsätzlich zum 1. eines Monats. Mit diesem Tag beginnt die Beitragspflicht. Sollte in begründeten Ausnahmefällen eine Aufnahme zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, so ist für den Monat der volle Beitrag zu zahlen.
- (4) Änderungen des Elternbeitrages durch einen Wechsel der Beitragsgruppe von Kindern unter 2 Jahren in eine andere Gruppe werden ab dem 1. des Monats wirksam, in dem das Kind das 2. Lebensjahr vollendet.
- (5) Die Kündigung des Betreuungsverhältnisses erfolgt in der Regel zum Ende eines Monats bei Einhaltung der mit der Einrichtung vereinbarten Kündigungsfrist. In besonders begründeten Ausnahmefällen ist eine vorfristige Kündigung möglich. Über den Antrag entscheidet der öffentliche

zahlung. Die Kündigung des Betreuungsverhältnisses erfolgt in der Regel zum Ende eines Monats bei Einhaltung der mit der Einrichtung vereinbarten Kündigungsfrist. Der Beitragszeitraum ist das Kindergartenjahr; dieses entspricht dem Schuljahr.

(2) Kindertagespflege

Die Beitragspflicht richtet sich nach dem Betreuungsvertrag. Sie beginnt mit dem 01. des Monats, in den das vertragliche Aufnahmedatum fällt und endet am letzten Tag des Monats, in dem die Voraussetzungen zur Gewährung von Tagespflege entfallen.

(3) Der Elternbeitrag richtet sich nach der Elternbeitragstabelle. Die Beitragspflicht wird durch die von den Eltern oder der Einrichtung/Tagespflegeperson gewählten Ferienzeiten oder durch Ausfallzeiten der Einrichtung/Tagespflegeperson nicht berührt. Sie besteht unabhängig von der tatsächlichen Nutzung des Platzes.

(4) Wird ein Kind in einer Kindertageseinrichtung und durch eine Pflegeperson betreut, sind die jeweils vertraglich vereinbarten Betreuungsstunden aufzuaddieren. Der Elternbeitrag richtet sich dann nach den Gesamtbetreuungsstunden und der daraus resultierenden Einstufung in der Elternbeitragstabelle.

(5) Eine altersbedingte Beitragsanpassung erfolgt zum 01. des Monats, in dem das Kind Geburtstag hat.

Träger nach pflichtgemäßem Ermessen. Im Jahr der Einschulung ist der Elternbeitrag bis zum 31. Juli zu zahlen.

- (6) Beitragszeitraum für den Besuch von Einrichtungen ist das Kindergartenjahr; dieses entspricht dem Schuljahr. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung oder bei Fernbleiben des Kindes aus persönlichen Gründen nicht berührt.

(6) entfällt

